

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Zuzwil erlässt gestützt auf

- Art. 42a Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p> <p>⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Abfallkonzept	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p>

2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Absatz 2.

Kontrolle

Art. 7

1 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen mittels Stichproben Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren. Nötigenfalls kann er dazu Fachleute beiziehen.

2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

3 Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 8

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 9

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Weissblech/Aluminium
- Altöl
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Tierkörper

Art. 12

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Übertragung von Aufgaben

Art. 13

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 14

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Keramik, Flachglas, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel, Fässer)
- e) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- f) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25.

² Abfälle nach Absatz 1 b - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher vorschriftsgemäss zu entsorgen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 15

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
- b) In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (brennbares Sperrgut).
- c) Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde Art. 16

¹ Der Hauskehricht ist wie folgt bereitzustellen:

- In fest verschnürten Säcken. Die Säcke dürfen das Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- In offiziell zugelassenen Containern.

² Der Gemeinderat bestimmt die Grösse der zugelassenen Kehrichtsäcke und Container.

³ Brennbares Sperrgut bis höchstens 50 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

⁴ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen kann die Verwendung von offiziell zugelassenen Containern zur Deponierung der gebührenpflichtigen Säcke vom Gemeinderat angeordnet werden.

Abfuhrtage,
Sammelstellen

Art. 17

¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 18

¹ Säcke, Container und das brennbare Sperrgut sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 19

¹ Als Sperrgut gelten:

a) brennbares Sperrgut

- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen;

b) Nicht brennbares Sperrgut

- metallisches Altmaterial

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

³ Der Gemeinderat kann weitere spezielle Gegenstände zur separaten Entsorgung bestimmen.

Abfuhr

Art. 20

¹ Das brennbare Sperrgut bis 50 kg wird wöchentlich mit dem Hauskehricht abgeführt.

² Das nicht brennbare Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

³ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

⁴ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 21

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;

b) Bauabfälle, Keramik, Flachglas

c) grössere leere Gebinde (Kessel, Fässer)

d) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;

e) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und

f) tierische Abfälle.

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 22

¹ Der Gemeinderat regelt die Entsorgung von Abfällen und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 15 - 17;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

f) Abfälle für die Kompostierung

Grundsatz	<p>Art. 23</p> <p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p> <p>³ Für Abfälle, die nicht im eigenen Garten oder gegebenenfalls im Quartier kompostiert werden können, führt die Gemeinde eine Grünabfuhr durch.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die kompostierbaren Abfälle für die Abfuhr sind in geeigneten Gebinden bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern.</p> <p>² Die Art der Gebinde und die Masse können vorgeschrieben werden.</p>

III. SONDERABFÄLLE

Begriff	<p>Art. 25</p> <p>Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.</p>
Pflichten der Besitzer	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.</p>

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 27

1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Oele, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

2 Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

3 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und
Oelabscheider

Art. 28

Die Gemeinde organisiert auf Kosten der Eigentümer die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 29

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, welche die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.

2 Die Abfallentsorgung muss im Mittel mehrerer Jahre kostendeckend sein.

3 Zur Weiterverrechnung der Kosten erhebt die Gemeinde:

- Grundgebühren
- Entsorgungsgebühren
- Gebühren für besondere Dienstleistungen

4 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 23, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 20 Abs. 4, Art. 22, Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 30

1 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 31

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif gemäss Art. 29 und Art. 3.

² Der Tarif regelt:

- die Grundgebühr
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, brennbares Sperrgut oder Container erhoben werden;
- die Ansätze für Pauschal- oder Stückgebühren;
- die Ansätze für Abfälle für die Kompostierung;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 32

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss dem Abfallgesetz durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 33

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Beschwerde beim Regierungstatthalter erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Widerhandlungen Art. 34
 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 35
 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 36
 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Doris Morandi

Elisabeth Seewer

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Zuzwil, 08. Juli 2003

Die Gemeindegemeinschaft: